

Antrag

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Gudrun Kopp, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Für einen wirksamen Wettbewerbsschutz in Deutschland und Europa

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung vorgelegten Eckpunkte der bevorstehenden 7. GWB-Novelle beinhalten im Wesentlichen den Systemwechsel vom Erlaubnisprinzip hin zur Legalausnahme im Kartellrecht. Damit soll das deutsche Recht an das europäische Wettbewerbsrecht und die zum 1. Mai 2004 in Kraft tretende EG-Durchführungsverordnung zur Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages angepasst werden.

Grundsätzlich wird mit dieser Rechtsangleichung das Per-se-Kartellverbot, das für Prof. Dr. Ludwig Erhard ein Kernelement des deutschen Wettbewerbsrechts war und für das er leidenschaftlich gestritten hat, aufgegeben. Weniger leidenschaftlich hat sich allerdings die Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode in den Verhandlungen über das neue EU-Wettbewerbsrecht für dieses Fundamentalprinzip des deutschen Wettbewerbsrechts eingesetzt. Sie wollte oder konnte keine Überzeugungsarbeit auf europäischer Ebene für das ordnungspolitisch klare und rechtlich einwandfreie Erlaubnisprinzip leisten. Aber ordnungspolitische Zusammenhänge und wirksamer Wettbewerb haben diese Bundesregierung nie interessiert.

Die Folge ist nun, dass Unternehmen, die sich dem Wettbewerb stellen, zunächst rechtlich genauso behandelt werden wie Unternehmen, die sich zu einem Kartell zusammengeschlossen haben. Das gilt übrigens auch für die so genannten hard-core-Kartelle.

Das System der Legalausnahme überlässt die Beurteilung, ob ein Kartell erlaubnisfähig ist oder nicht, der Selbsteinschätzung der Kartellmitglieder. Da die Selbsteinschätzung sich eher am betriebswirtschaftlichen Vorteil als am

volkswirtschaftlichen Nutzen orientieren wird, werden rechtliche Grenzen ausgetestet und die Kartellbildung im Zweifelsfall gefördert. In jedem Fall wird die Rechtsunsicherheit deutlich zunehmen.

Klar ist auch, dass mit der neuen EG-Durchführungsverordnung der Vorrang des europäischen Rechts wesentlich ausgeweitet wird. Deshalb ist die Anpassung des GWB im Bereich der horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen an das europäische Recht eine logische Konsequenz. Denn sonst würden zukünftig wettbewerbswidrige Absprachen zweier regional tätiger Handwerksmeister einem strengeren Recht unterliegen als die Absprachen mehrerer deutscher Industrieunternehmen, die ihre Waren auch im EU-Ausland absetzen.

Jetzt geht es nur noch darum, die ordnungspolitischen Versäumnisse der Bundesregierung aus der Vergangenheit abzufedern und in Europa für eine Trennung zwischen Wettbewerbsgesetzgebung und Anwendung zu sorgen.

Auch muss verhindert werden, dass die GWB-Novelle zur industriepolitischen Spielwiese der Bundesregierung wird. Die Pläne der Bundesregierung, die Ministererlaubnis (§ 42 GWB) zu stärken, sind besonders kritisch zu begleiten. Die Ministererlaubnis räumt der Politik die Möglichkeit ein, eine Fusion nicht generell unter wettbewerbspolitischen Aspekten zu betrachten, sondern auch andere politische Erwägungen einzubeziehen. Dieses Instrument muss aber gerade in der Sozialen Marktwirtschaft, deren Kernelement der wirksame Wettbewerb ist, mit Bedacht und vor allem nach strengen demokratischen Grundsätzen eingesetzt werden.

Generell bleibt festzuhalten: Der neue rechtliche Stellenwert von Kartellen wird Wirkungen auf die Einstellung von Wirtschaft und Gesellschaft zu Wettbewerbsbeschränkungen haben. Das Unrechtsbewusstsein bei Verstößen gegen die Prinzipien des wirksamen Wettbewerbs wird so möglicherweise weiter schwinden. Das ist bedenklich. Denn damit geht das Verständnis für marktwirtschaftliche Zusammenhänge, das bei der Bundesregierung sowieso unterentwickelt ist, weiter verloren. Die Schwelle für marktwidrige Eingriffe sinkt dann abermals.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung setzt sich für ein von der Europäischen Kommission unabhängiges Europäisches Kartellamt ein. Jetzt muss alles getan werden, dass das neue europäische Wettbewerbsrecht im Sinne des wirksamen Wettbewerbs streng und kompromisslos angewendet wird. Das gewährleistet eine Exekutivbehörde nach dem Vorbild des Bundeskartellamtes besser als diejenigen, die das neue Recht verfasst haben. Ein Europäisches Kartellamt würde auch eine – zwar nur symbolische, aber dringend erforderliche – Stärkung der Wettbewerbsgedanken bewirken.
2. Die Bundesregierung unterstützt das Bundeskartellamt in seinem Bemühen, für mehr Rechtsklarheit infolge des Systemwechsels vom Erlaubnisvorbehalt zur Legalausnahme zu sorgen. Die vom Präsidenten des Bundeskartellamtes, Ulf Böge, angebotene Hilfe in schwierigen Beurteilungsfällen und die Bereitschaft entsprechende Vorgespräche zu führen sind vorbildlich. Der Mangel an Rechtssicherheit kann auf diese Weise zumindest abgemildert werden.
3. Die Bundesregierung unterlässt alle Versuche, die Ministererlaubnis nach § 42 GWB in ihrer gerichtlichen Überprüfbarkeit einzuschränken. Die Rechtsstaatlichkeit muss voll gewahrt bleiben. Sonst droht die Gefahr, dass die Ministererlaubnis der demokratischen Kontrolle entzogen wird und einer willkürlichen Handhabung unterliegen kann. Nur wenn das Instrument der

Ministererlaubnis in einer Wettbewerbswirtschaft die Ausnahme bleibt, dann hat es seine Legitimation. Alle Versuche, Klagemöglichkeiten einzuschränken, schwächen den Wettbewerb und damit die Soziale Marktwirtschaft.

Berlin, den 2. April 2003

Rainer Brüderle
Gudrun Kopp
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

